

26 v Mayd.

N<sup>o</sup> 893.

Das. Cottbusener Löfden macht die  
 Anzeige, dass der auf seiner  
 Zugehörung Laus Pufflers von  
 27<sup>ten</sup> May als Baumann auf  
 gemeinem Hof Pufflers sich  
 für den ihm nicht einmal ge-  
 waldet, sondern und einige  
 Baumannsarbeit erwiesent,  
 was auf seiner Person, welche  
 er zu seinem Hofe  
 nicht zugehörig sei. Aus-  
 zeiger überleget es also dem  
 Magistrat, welche Vorkehrun-  
 gen mit dem Puffler zu treffen  
 und welche genehmigung ihm  
 1. Cottbusener / selbst durch  
 die Gemeinde I Arbeit aus-  
 gestattet werden solle.

Conclusio.

Es der Hof Puffler sich selbst  
 selbst auszuführen, und  
 dessen Anzeige zu genehmigen  
 warum er sich bis auf seine  
 Gründe für gütlichen Baumanns-  
 arbeit nicht unterzogen habe